



Aktuelle Informationen für Betriebe und Arbeitnehmer

Coronakrise Spezial

Die Corona-Pandemie ist eine extreme Herausforderung für Wirtschaft und Gesellschaft. Die nachhaltigen Auswirkungen sind in weiten Bereichen bisher kaum abschätzbar. Betriebe werden infolge der öffentlichen Schutzmaßnahmen geschlossen, nahezu jede Branche ist betroffen. Die Nachfrage geht zurück und bricht vielfach völlig weg. Lieferketten sind gestört, Personal und Betriebsmittel stehen nicht wie gewohnt zur Verfügung und Weiteres. Fast alle Betriebe haben mit Umsatzausfällen und/oder steigenden Kosten zu kämpfen. Die Existenz sehr vieler Unternehmen steht auf dem Spiel.

Aktuelle Informationen auf der Homepage

Bund, Länder und Kommunen haben drastische Maßnahmen beschlossen, um die explosionsartige Ausbreitung des Virus zu verhindern. Im Bewusstsein der Auswirkungen wollen sie die wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise für die betroffenen Betriebe abfedern. Angesichts der besonderen und sich täglich verändernden Situation stellt der LBV Unternehmensverbund seinen Mitgliedern und Mandanten auf der Homepage

www.shbb.de unter Coronakrise Spezial Informationen, allgemeine Beratungsempfehlungen und Arbeitshilfen im Zusammenhang mit der Coronakrise zur Verfügung. Die Inhalte werden laufend aktualisiert. Sie finden die Beiträge in der zeitlichen Reihenfolge der Veröffentlichung geordnet. Auf eine fachliche Gliederung wird im Hinblick auf die sehr unterschiedliche Informationslage für verschiedene Themenbereiche, Branchen, Regionen und Rechtsformen vorerst verzichtet.

Erleichterungen und Hilfsmaßnahmen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) und das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) haben sehr schnell Maßnahmenpakete zur Abfederung der Auswirkungen der Coronakrise vorgelegt. Um die Liquidität in den Unternehmen zu sichern, werden Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen vereinfacht. Die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen soll unbürokratisch gewährt werden. Auf sämtliche Vollstreckungsmaßnahmen sowie auf Säumniszuschläge und Stundungszinsen wird, zunächst befristet bis zum Jahresende 2020, verzichtet.

KfW-Kredite für Unternehmen

Die Bundesregierung hat ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Coronakrise unterstützt werden. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) versorgt Unternehmen kurzfristig mit Liquidität. Die Kredite können über die Hausbank, Sparkasse oder andere Finanzierungspartner beantragt werden. Die KfW übernimmt einen großen Teil der Haftung für diese Kredite, bei der Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen bis zu 90 Prozent. Dafür garantiert der Bund. Diese Haftung erleichtert Banken, Sparkassen und anderen Finanzierungspartnern die Kreditvergabe. Um eine zügige Auszahlung zu erreichen soll eine Risikobewertung allein durch die Hausbank erfolgen.

Die verschiedenen Programme stellen sicher, dass Unternehmen unabhängig von ihrer Größe, Struktur und ihrem Alter davon profitieren können: Freiberufler, Selbständige und kleine Unternehmen ebenso wie mittelständische und große Unternehmen.

Zuschüsse als Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige

Besondere Unterstützungsmaßnahmen hat die Bundesregierung für kleine Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe auf den Weg gebracht. Diesen Unternehmen

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1-6

- Coronakrise Spezial – Aktuelle Informationen für Betriebe und Arbeitnehmer – Seite 1-2
- Editorial – Seite 2
- Steuerabzug bis zu 40.000 Euro für energetische Gebäudesanierung – Seite 3
- Steuerliche Anreize zur Nutzung umweltschonender Verkehrsmittel – Seite 3
- Steuerliche Freibeträge, Pauschalen und Grenzwerte ab 2020 – Seite 4
- Erbschaftsteuer – Begünstigstes Betriebsvermögen auf dem Prüfstand – Seite 4
- Weiterhin freier Warenverkehr nach dem Brexit – Seite 4
- Forschungszulagengesetz – Steuerliche Förderung von F & E – Seite 5
- Meldepflichten zum elektronischen Transparenzregister beachten – Seite 5
- BVerfG bestätigt steuerliche Benachteiligung der Erstausbildung – Seite 6
- Gehaltsumwandlung bei steuerfreien Leistungen oder Sachzuwendungen zulässig oder nicht? – Seite 6
- Warengutschein als lohnsteuerfreie Gehaltsbestandteile – Seite 6

GmbH Spezial | Seite 7

- Steuerliche Abzugsfähigkeit von Darlehensverlusten bei Gesellschafterdarlehen – Seite 7

Recht | Seite 7

- Arbeitsverträge rechtssicher steuer- und sozialversicherungsrechtlich gestalten – Seite 7

Internes | Seite 8

- 1920 – Gründung des LBV Unternehmensverbundes – Seite 8
- Steuertermine April bis Juni 2020 – Seite 8
- Impressum – Seite 8

Coronakrise Spezial

Laufend aktualisierte Informationen finden Sie auf der Homepage!

www.shbb.de

➔ Fortsetzung von Seite 1

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Unternehmensverbund der SHBB feiert in diesem Jahr sein 100-jähriges Bestehen. Zur Jubiläumstagung am 28. Januar in Neumünster war die Welt in Deutschland in Sachen Corona noch weitgehend in Ordnung, obgleich an diesem Tag der erste Fall



Dr. Willi Cordts

in Deutschland publik wurde. In diesen Tagen sind das Virus und die Fragen nach dem angemessenen Umgang mit der sich täglich verändernden Lage zu alles beherrschenden Themen geworden. Eine Situation, die es so in Deutschland noch nicht gegeben hat.

Angesichts der aktuellen Coronakrise erinnere ich an

die Gründungszeit des LBV Unternehmensverbundes vor 100 Jahren. Otto Broszeit, erster Leiter der Buchführungs- und Steuerberatungsstelle, schrieb anlässlich des zehnjährigen Jubiläums: *„Blicken wir einmal zurück und versetzen uns in die Zeitverhältnisse, wie sie im Januar 1920 vorlagen, so kann man wohl behaupten, dass die Buchstelle im wahrsten Sinne des Wortes ein Kind der Not war. Zu einer Zeit der tiefsten Erniedrigung Deutschlands tat sie den ersten Schritt ins Leben. Die Voraussetzung für eine ruhige und sorgsam behütete Weiterentwicklung war ihr nicht beschieden worden, sondern mitten in die von wirtschaftlichen Wechselfällen wild bewegte Zeit wurde sie hineingestellt und mußte den Existenzkampf aufnehmen, um die ihr zugewiesene Aufgabe zu erfüllen. Trotz aller Wirren und Hemmungen war ihre Entwicklung eine stetig steigende Kurve, wenn man von der Inflationszeit absieht, wo der teilweise Rückschlag ja nicht durch eigenes Verschulden eingetreten war, sondern als die Folge einer „höheren Gewalt“ angesehen werden muß.“*

Was Otto Broszeit mit „Kind der Not“ meinte, wird klar, wenn wir uns die vielen Schreckensereignisse der damaligen Zeit vor Augen führen: Tod, Zerstörung und Elend im ersten Weltkrieg, Gebietsabtretungen und Reparationszahlungen an die Siegermächte. Hinzu kam die Spanische Grippe mit weltweit Millionen von Toten und den schweren wirtschaftlichen Folgen.

Das „Kind der Not“ hat sich in den folgenden 100 Jahren sehr vital und ausdauernd entwickelt und bei späteren Richtungsentscheidungen seine Unternehmensgene erfolgreich vererbt. Dazu gehört, die Mitglieder und Mandanten auch in schwierigen Zeiten nicht im Stich zu lassen. Die Steuer- und Unternehmensberater des Unternehmensverbundes geben ihnen die notwendige wirtschaftliche und rechtliche Orientierung für unternehmerische Entscheidungen an die Hand. Verlässliche Informationen, aussagekräftige Buchführungsdaten, Betriebsvergleiche und fundierte Planungsrechnungen sind wichtiger denn je. Trotz aller Krisenstimmung wird der LBV Unternehmensverbund diese Kernaufgaben weiterhin unbeirrt in Ihren Dienst stellen.

Ich wünsche Ihnen, Ihrer Familie, Ihren Mitarbeitern und Freunden vor allem eines: Bleiben Sie gesund und fit, um die Coronakrise unbeschadet zu überstehen!

Ihr



AdobeStock_Milke Fugate

soll schnell und unbürokratisch geholfen werden. Zur Sicherstellung ihrer Liquidität erhalten sie eine Einmalzahlung für drei Monate. In Abhängigkeit von der Betriebsgröße beträgt der Zuschuss für Betriebe mit maximal fünf Beschäftigten bis zu 9.000 Euro und für Betriebe mit maximal 10 Beschäftigten bis zu 15.000 Euro. Die Beschäftigtenzahl bezieht sich jeweils auf Vollzeitstellen. Damit soll kurzfristig die wirtschaftliche Existenz der Antragsteller gesichert und insbesondere akute Liquiditätsengpässe aufgrund laufend zahlender Fixkosten, wie zum Beispiel Löhne und Gehälter, Mieten und Pachten, Zinsen, Leasingraten, Versicherungen, Strom etc. überbrückt werden.

Wichtig: Einbeziehung der Hausbank

Wenn aufgrund der Coronakrise Liquiditätsengpässe im Unternehmen überbrückt werden müssen, sollte die Hausbank oder Sparkasse als erster Ansprechpartner rechtzeitig informiert und in die Beantragung von Fördermitteln und Hilfsmaßnahmen jeder Art einbezogen werden.

Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld

Die Bundesregierung hat Erleichterungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld bereits rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft gesetzt. Auszahlungen des Kurzarbeitergeldes können damit auch rückwirkend erfolgen.

Die Voraussetzungen zum Kurzarbeitergeld lauten: es muss ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegen, dieser muss auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruhen, er muss vorübergehend und unvermeidbar sein.

Die Bundesregierung hat angeordnet, dass es nicht mehr erforderlich sein soll, vor der Zahlung von Kurzarbeitergeld im Betrieb zulässige negative Arbeitszeitsalden aufzubauen. Den Arbeitgebern sollen zudem die Beiträge zur Sozialversicherung, die diese für ihre Arbeitnehmer zu tragen haben, erstattet werden, wenn diese Kurzarbeitergeld beziehen. Schließlich schafft das Gesetz die Möglichkeit, dass auch Leiharbeiter Kurzarbeitergeld beziehen können.

Die Berechnung und Auszahlung des Kurzarbeitergeldes erfolgt regelmäßig im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die Spitzenorganisation der Sozialversicherung empfiehlt seinen Mitgliedsorganisationen, den von der Coronakrise erheblich betroffenen Unternehmen erleichterte Stundungsmöglichkeiten anzubieten. Voraussetzung

hierfür ist allerdings, dass vorrangig der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld in Anspruch genommen wird und sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen, wie etwa die Fördermittel und Kredite, die unter der Federführung des BMF und des BMWi als Schutzschirme vorgesehen sind, genutzt werden. Die dadurch den Unternehmen zur Verfügung stehenden beziehungsweise freiwerdenden Mittel sind auch für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge einschließlich gestundeter Beträge zu verwenden. ■

In eigener Sache:

Der LBV Unternehmensverbund hat eine Reihe organisatorischer und technischer Maßnahmen zum Schutz des Gemeinwesens, der Mitglieder und Mandanten, der Mitarbeiter/innen und auch zur Sicherung der eigenen Leistungsbereitschaft getroffen: Sämtliche Mandantenfachveranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen mit größerer Teilnehmerzahl sind, zunächst bis Ende April, abgesagt. Direkte persönliche Kontakte mit Mandanten und Geschäftspartnern werden auf ein notwendiges Minimum reduziert. Ein großer Teil der Mitarbeiter/innen in den Steuerkanzleien, Büros der Tochtergesellschaften und der Unternehmenszentrale arbeiten dezentral an mobilen Homeoffice-Arbeitsplätzen. Mehr als 1.000 IT-Arbeitsplätze sind bereits mit mobilen Anschlüssen über einen sicheren Zugang an das zentrale Rechenzentrum und häufig auch an die digitale Telefonanlage des Unternehmensverbundes ausgestattet. Sie können Ihre/n Steuerberater/in und Sachbearbeiter/in in aller Regel wie bisher unter der bekannten Telefonnummer und E-Mail-Adresse erreichen.

Eine strikte Einhaltung der allgemein vorgeschriebenen oder empfohlenen Verhaltensmaßnahmen, Hygieneempfehlungen und Maßnahmen zur Risikovorsorge im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus ist für die Mitarbeiter/innen des Unternehmensverbundes selbstverständlich. Wir bitten Sie um Verständnis, wenn es dadurch zu Einschränkungen im gewohnten Betreuungs- und Beratungsablauf kommen sollte.

Im Namen der Geschäftsführung, aller Leiter/innen der örtlichen Kanzleien und der Geschäftsführer der Tochtergesellschaften wünscht Ihnen das Team des SHBB Journals alles Gute in diesen turbulenten Zeiten. Bleiben Sie gesund!

Energetische Sanierung selbst genutzter Gebäude

Steuerabzug bis zu 40.000 Euro

Energetische Sanierungsmaßnahmen an selbst genutztem Wohneigentum werden befristet vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2029 durch einen Abzug von 20 Prozent der Aufwendungen von der Steuerschuld gefördert. Die grundsätzlichen Voraussetzungen dafür erfüllen sehr viele landwirtschaftliche Betriebsleiter- oder Altenteiler-Wohnungen und andere Bestandsgebäude im ländlichen Raum.

Der Abzug von der Steuerschuld wird auf drei Jahre verteilt: Sieben Prozent der begünstigten Aufwendungen im Kalenderjahr des Abschlusses der Sanierungsmaßnahme und sieben Prozent im Folgejahr. Für diese beiden Jahre ist ein Steuerabzug von jeweils höchstens 14.000 Euro erlaubt. Im dritten Jahr sind noch sechs Prozent der förderungsfähigen Aufwendungen abzugsfähig, dann sind es maximal noch 12.000 Euro. Der Förderhöchstbetrag beträgt insgesamt also maximal 40.000 Euro je Objekt, sodass Sanierungsmaßnahmen bis zu einem Umfang von 200.000 Euro je Objekt förderfähig sind. Der finanzielle Umfang der Sanierungs-

maßnahme ist durch diese Förderhöchstbeträge betragsmäßig nach oben nicht begrenzt.

Anders als beim Steuerabzug von Aufwendungen für



Handwerkerleistungen sind im Rahmen der neuen Förderung von energetischen Gebäudesanierungen nicht nur die Lohnaufwendungen, sondern auch Materialkosten und andere der Sanierungsmaßnahme zuzuordnende Aufwendungen begünstigt.

Förderfähig sind Maßnahmen wie die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken, die Erneuerung der Fenster oder Außentüren, die Erneuerung beziehungsweise der Einbau einer Lüftungsanlage, die Erneuerung einer Heizungsanlage, der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung sowie die Optimierung bestehender Heizungsanlagen und ähnliches. Darüber hinaus sind auch die Kosten für einen staatlich anerkannten Energieberater als Aufwendungen für energetische Maßnahmen begünstigt. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber auch bereits eine Verordnung zur Bestimmung der Mindestanforderungen für die energetischen Maßnahmen zur Sanierung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude und Wohnungen veröffentlicht. Wenn Sie den Steuerabzug nutzen möchten, empfiehlt es sich, bereits vor Beginn der Maßnahme einen Energieberater oder ein fachkundiges Handwerksunternehmen hinzuzuziehen. ■

Steuerliche Anreize zur Nutzung umweltschonender Verkehrsmittel

Elektrofahrzeuge, Fahrräder, Bahn & Co.

Kurz vor dem Jahresende 2019 hat der Gesetzgeber eine ganze Reihe steuerlicher Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität und anderer umweltschonender Verkehrsmittel verabschiedet, die, soweit im Folgenden nichts anderes genannt ist, mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten sind.

Berechnung des geldwerten Vorteils

Wer seinen Firmenwagen auch privat nutzt, muss den geldwerten Vorteil entweder pauschal nach der Ein-Prozent-Methode oder exakt anhand eines Fahrtenbuches versteuern. Für dienstliche Kraftfahrzeuge ganz ohne CO₂-Ausstoß und mit einem Bruttolistenpreis von höchstens 40.000 Euro wird bei der Berechnung des geldwerten Vorteils nur noch ein Viertel des Bruttolistenpreises angesetzt. Diese Regelung gilt auch bereits rückwirkend für das gesamte Jahr 2019.

Für andere Elektro- und Elektrohybridfahrzeuge, die bestimmte Emissionswerte einhalten oder eine gewisse Reichweite aufweisen können, werden bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils 50 Prozent des Bruttolistenpreises zugrunde gelegt. Diese Regelung galt bereits im Jahr 2019 und ist jetzt bis Ende 2030 verlängert worden.



Umweltbonus für E-Fahrzeuge verlängert

Der Umweltbonus für Elektrofahrzeuge ist bis Ende 2025 verlängert worden. Gleichzeitig wurde die Einzelförderung beim Erwerb von Elektrofahrzeugen erhöht. Nicht mehr nur neue Fahrzeuge können profitieren, sondern

auch für junge Gebrauchtfahrzeuge wird die Kaufprämie gewährt. Der Firmen- beziehungsweise Dienstwagen muss hierfür bei einem Weiterverkauf mindestens vier und maximal acht Monate erstmalig zugelassen und darf maximal 8.000 Kilometer gefahren worden sein.



Förderung der Fahrradnutzung

Die bereits seit 2019 geltende Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils für solche Diensträder, die nicht als Kraftfahrzeuge gelten und die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gestellt werden, ist bis Ende 2030 verlängert worden. Zudem erhalten Arbeitgeber ab 2020 die Möglichkeit, den geldwerten Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung von betrieblichen Fahrrädern an den Arbeitnehmer pauschal mit 25 Prozent Lohnsteuer zu besteuern.

Sonderabschreibungen für Elektronutzfahrzeuge und E-Lastenfahräder

Neu eingeführt wurde eine Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge in Höhe von 50 Prozent im Jahr der Anschaffung, die zusätzlich zur regulären Abschreibung gewährt wird. Von der Regelung eingeschlossen sind auch Elektro-Lastenfahräder, also Schwerlast-Kraftfahräder mit einem Mindesttransportvolumen von einem Kubikmeter, einer Nutzlast von mindestens 150 Kilogramm und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb. Die Sonderabschreibungsmöglichkeit wurde befristet bis Ende 2030 eingeführt.

Pauschalbesteuerung für Job-Tickets

Arbeitgeber können Job-Tickets für ihre Arbeitnehmer beziehungsweise entsprechende Zuschüsse, auch wenn sie nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, pauschal mit 25 Prozent Lohnversteuern. In diesem Fall werden die Werbungskosten des Arbeitnehmers nicht gemindert.

Anhebung der Entfernungspauschale und Einführung einer Mobilitätsprämie

Zur Entlastung der Pendler von den höheren Fahrkosten infolge der neuen CO₂-Abgabe wurde die Entfernungspauschale befristet für die Jahre 2021 bis 2023 ab dem 21. Kilometer auf 35 Cent pro Kilometer und für die Jahre 2024 bis 2026 auf 38 Cent pro Kilometer angehoben.

Alternativ dazu können geringverdienende Pendler mit einem Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 Prozent dieser erhöhten Pauschalen wählen. Die Mobilitätsprämie ist ebenfalls befristet für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2026.



Steuersatz für Bahntickets

Seit Beginn des Jahres 2020 gilt für Tickets des Bahnfernverkehrs grundsätzlich der ermäßigte Umsatzsteuersatz von sieben Prozent anstelle des bisherigen Regelsteuersatzes von 19 Prozent. ■

Steuerliche Freibeträge, Pauschalen und Grenzwerte

Was sich ab Anfang 2020 geändert hat

Einkommenssteuer

Grundfreibetrag: Anstieg um 240 Euro auf 9.408 Euro für das Jahr 2020. Bei zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern verdoppelt sich dieser Betrag.

Freibetrag für Unterhaltsaufwendungen: Entsprechend dem Grundfreibetrag Anstieg auf 9.408 Euro für 2020.

Kinderfreibetrag: Erhöhung für das Jahr 2020 um 96 Euro auf 2.586 Euro je Elternteil.

Entfernungspauschalen:

- für das Jahr 2020 unverändert 30 Cent pro km,
- für die Jahre 2021 bis 2023 für die ersten 20 km 30 Cent, ab dem 21. km 35 Cent,
- für die Jahre 2024 bis 2026 30 Cent für die ersten 20 km und ab den 21. km 38 Cent.

Dieselben Beträge gelten auch für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.

Tagessätze für Verpflegungsmehraufwendungen: Erhöhung der pauschalen steuerlichen Tagessätze

- für den An- oder Abreisetag bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten Anstieg von 12 auf 14 Euro pro Tag, auch bei weniger als acht Stunden Abwesenheit und
- für die Tage zwischen zwei oder mehr Übernachtungen Erhöhung von 24 auf 28 Euro pro Tag.

Neuer Pauschbetrag für Berufskraftfahrer: 8 Euro pro Kalendertag für Mehraufwendungen, die bei einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Übernachtung im Fahrzeug des Arbeitgebers entstehen. Der Nachweis höherer Kosten bleibt möglich.

Übungsleiter- und Ehrenamtpauschalen: Anstieg auf 3.000 Euro beziehungsweise 840 Euro pro Jahr.

Betriebliche Gesundheitsförderung: Anstieg des steuerfreien Höchstbetrages für zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers um 100 Euro auf 600 Euro pro Mitarbeiter und Jahr.

Gruppenunfallversicherung: Erhöhung der Beitragsgrenze (durchschnittlicher Beitrag) für die Pauschalierung der Lohnsteuer mit 20 % von bisher 62 auf 100 Euro (ohne Versicherungssteuer) pro Jahr.

Werkwohnung: Der geldwerte Vorteil aus der Überlassung einer günstigen Wohnung durch den Arbeitgeber muss nicht versteuert werden, soweit die Miete mindestens zwei Drittel der ortsüblichen Miete und nicht mehr als 25 Euro pro qm (ohne umlagefähige Kosten) beträgt. Der Wohnraumfreibetrag greift nur steuerlich, nicht bei der Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge. **Hinweis:** Vermietet der Arbeitgeber auch an fremde Dritte, kann alternativ der Rabattfreibetrag von 1.080 Euro pro Jahr genutzt werden, der auch sozialversicherungsrechtlich greift.

Sachbezugswerte (Steuer und Sozialversicherung):

- Monatswert für Verpflegung: 258 Euro
- Unterkunft: 235 Euro pro Monat bzw. 7,83 Euro pro Tag
- Frühstück: 1,80 Euro
- Mittag- oder Abendessen: 3,40 Euro

Lohnsteuerpauschalierung: Anstieg der Arbeitslohngrenze für Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte mit 25 Prozent des Arbeitslohns von bisher 72 auf 120 Euro durchschnittlichen Arbeitslohn je Arbeitstag sowie des pauschalierungsfähigen durchschnittlichen Stundenlohns von bisher 12 auf 15 Euro.

Lohnsteuerklassenwechsel erleichtert: Grundsätzlich können Ehepartner und eingetragene Lebenspartner ihre

Lohnsteuerklassen jährlich wechseln. Ein zweiter Wechsel innerhalb eines Jahres war bisher nur ausnahmsweise gestattet, etwa im Todesfall, bei dauernder Trennung oder wenn ein Partner arbeitslos wurde beziehungsweise nach Beendigung der Arbeitslosigkeit wieder einer Beschäftigung nachging. Ab dem Jahr 2020 besteht die Möglichkeit einer mehrfachen Beantragung von Steuerklassenänderungen innerhalb eines Jahres im elektronischen Verfahren. So kann auf Veränderungen im persönlichen Bereich flexibler reagiert werden als bisher.

Umsatzsteuer

Kleinunternehmergrenze: Von der Kleinunternehmerregelung profitieren Unternehmer, deren Vorjahresumsatz 22.000 Euro (bisher 17.500 Euro) nicht überstiegen hat und deren Umsatz des laufenden Kalenderjahres 50.000 Euro nicht überschreiten wird. Die Anhebung der Kleinunternehmergrenze wirkt sich aufgrund des Bezugs auf den Vorjahresumsatz indirekt auch bereits auf das Jahr 2019 aus.

Grenze für die Ist-Besteuerung: Erhöhung ab 2020 von 500.000 Euro auf 600.000 Euro. Damit entspricht sie ab 2020 der Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht nach der Abgabenordnung.

Erleichterungen für Neugründer: Diese müssen aktuell, unabhängig vom Umfang der Tätigkeit, im Jahr der Unternehmensgründung sowie im darauffolgenden Kalenderjahr ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben. Diese Verpflichtung wird für die Jahre 2021 bis einschließlich 2026 ausgesetzt. Neugründer dürfen dann ihre Voranmeldungen im Gründungsjahr generell sowie in Folgejahren quartalsweise abgeben. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Umsatzsteuer im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 7.500 Euro betragen hat. ■

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Begünstigtes Betriebsvermögen auf dem Prüfstand



Nach dem zurzeit geltenden Erbschaftsteuergesetz wird land- und forstwirtschaftliches, gewerbliches sowie freiberufliches Betriebsvermögen weitgehend von der Erbschaft- und Schenkungsteuer verschont. Vor dem Finanzgericht Münster (FG) wird aktuell ein Verfahren geführt, in dem es um die Rechtmäßigkeit der gesetzlichen Regelung zur Ermittlung des begünstigten Betriebsvermögens geht.

Betriebsvermögen ist nach der aktuellen Gesetzesfassung nur dann verschonungsfähig, wenn das sogenannte Verwaltungsvermögen einen Anteil von 90 Prozent des Betriebsvermögens nicht übersteigt. Zum Verwaltungsvermögen gehören zum Beispiel im Gesetz näher definierte vermietete beziehungsweise verpachtete Betriebe oder Betriebsbestandteile. Zur Bestimmung der 90-Prozent-Quote sind die Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens ins

Verhältnis zum gesamten Betriebsvermögen zu setzen. Nach der aktuellen Gesetzeslage werden vom Betriebsvermögen Verbindlichkeiten abgezogen. Das Verwaltungsvermögen mit seinem Bruttowert, also ohne Abzug bestehender Verbindlichkeiten, ist hingegen zu erfassen. Das FG hat über die Rechtsfrage zu entscheiden, ob dieser „Äpfel-Birnen-Vergleich“ zulässig ist. Sollte das Gericht und/oder nachfolgend der Bundesfinanzhof beziehungsweise das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis kommen, dass die derzeitige Gesetzesfassung nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht, wäre der Gesetzgeber gefordert, die derzeitige Regelung zu korrigieren. ■

Unser Rat:

In vergleichbaren Fällen, in denen unter Anwendung der derzeitigen Ermittlungsmethode die 90-Prozent-Grenze für das begünstigte Betriebsvermögen überschritten und deswegen keine Verschonung für Betriebsvermögen gewährt wird, sollte mit Hinweis auf das laufende Verfahren vor dem FG Münster Einspruch gegen den Steuerbescheid eingelegt und ein Ruhen des Verfahrens bis zur endgültigen Klärung der Rechtsfrage beantragt werden.

Weiterhin freier Warenverkehr Nach dem Brexit

Ende Januar 2020 hat das Europäische Parlament dem mit dem Vereinigten Königreich abgestimmten Abkommen zum Austritt aus der Europäischen Union zugestimmt. Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedsstaat der Europäischen Union mehr.

Aufgrund des verhandelten Austrittsabkommens wird sich zunächst im Bereich des Zoll- und Umsatzsteuerrechts nichts ändern. Auch ab Februar 2020 sind sämtliche Vorschriften des Zoll- und Umsatzsteuerrechts bis zum Ende einer Übergangsfrist – und möglicherweise sogar darüber hinaus – weiterhin anwendbar. Die Übergangsfrist läuft zunächst bis Ende 2020. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die EU und das Vereinigte Königreich Zeit, die rechtlichen Rahmenbedingungen nach dem Ende der Übergangsfrist zu regeln.

Zunächst also ist weiter ein freier Warenverkehr zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich möglich. Damit werden Lieferungen aus dem oder in das Vereinigte Königreich weiterhin als innergemeinschaftliche Lieferungen behandelt. Bis zum Ende des Jahres 2020 „gilt“ das Vereinigte Königreich insoweit weiterhin als vollwertiger Mitgliedsstaat. ■



AdobeStock_Songkha Studio

Forschungszulagengesetz

Steuerliche Förderung von F & E

Im November 2019 wurde das sogenannte Forschungszulagengesetz verabschiedet und ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Durch eine steuerliche Forschungsförderung sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen vermehrt in eigene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten investieren.

Förderfähig sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus den Kategorien Grundlagenforschung, industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung. Einschränkungen auf bestimmte Branchen beziehungsweise Tätigkeiten gibt es nicht.

Alle in Deutschland steuerpflichtigen Unternehmen, die Forschung und Entwicklung betreiben, sind anspruchsberechtigt. Eine Förderung ist auch für die Vergabe eines Forschungsauftrages beim Auftraggeber (Auftragsforschung) möglich. Hiervon sollen insbesondere kleinere Unternehmen profitieren, die bei der Forschung

mangels eigener Forschungskapazitäten oft auf die Auftragsforschung angewiesen sind.

Die Forschungszulage beträgt 25 Prozent der förderfähigen Aufwendungen. Dazu gehören insbesondere dem Lohnsteuerabzug unterliegende Löhne und Gehälter für Arbeitnehmer, die in begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mitwirken. Aber auch Eigenleistungen eines Einzelunternehmers in einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder eines Gesellschafters einer Personengesellschaft sind begünstigt. Bei der Auftragsforschung sind 60 Prozent des Entgeltes, das der Auftraggeber an den Auftragnehmer leistet, förderfähig. Die förderfähige Bemessungsgrundlage wird pro Unternehmen auf eine Obergrenze von zwei Millionen Euro pro Wirtschaftsjahr begrenzt. Das führt zu einer höchstmöglichen Forschungszulage pro Wirtschaftsjahr in Höhe von 500.000 Euro.

Die Forschungszulage wird auf die Ertragssteuerschuld des Anspruchsberechtigten – also auf die Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer – angerechnet. Ist die Forschungszulage höher als die im Rahmen der nächsten Veranlagung festgesetzte Steuer, wird dieser höhere Betrag als Steuererstattung ausgezahlt. Damit können auch Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten von Unternehmen gefördert werden, die sich in einer Verlustphase befinden oder als Start-up neu am Markt auftreten und deshalb keine oder nur wenig Steuern zahlen.

Auf die Forschungszulage besteht ein Rechtsanspruch, das heißt jeder Anspruchsberechtigte, der die Voraussetzungen erfüllt, erhält die steuerliche Förderung. Die Wirkung des Gesetzes soll nach fünf Jahren evaluiert werden. ■

Meldepflichten beachten

Elektronisches Transparenzregister

In Ausgabe 3/2017 hatte das SHBB Journal über die Einführung des elektronischen Transparenzregisters berichtet. Im Transparenzregister sind Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts (AG, GmbH, e. V., eG etc.) und eingetragenen Personengesellschaften (OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft etc.) zu hinterlegen.

Wirtschaftlich Berechtigte sind sämtliche natürliche Personen, die an einer der oben genannten Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile halten, mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben. Da eine GbR nicht eintragungsfähig ist, fällt diese Rechtsform nicht unter die Vorschriften des Transparenzregisters. Darüber hinaus existieren spezielle Regelungen für Stiftungen und andere besondere Rechtsgestaltungen.

Das Bundesverwaltungsamt weist auf der Homepage (www.transparenzregister.de) aktuell auf folgende Meldepflichten für Kommanditgesellschaften, Kapitalgesellschaften und Erbengemeinschaften hin:

Kommanditgesellschaften

Auch Kommanditgesellschaften (KG, GmbH & Co. KG) müssen prüfen, ob Angaben im elektronischen Transparenzregister zu hinterlegen sind. Insbesondere kann beispielsweise die Haftsumme der Kommanditisten nach Eintragung im Handelsregister von der zu leistenden

Pflichteinlage abweichen. Darüber hinaus lässt sich über das Handelsregister ohne Kenntnis der Kapitalbeteiligung des Komplementärs einer GmbH & Co. KG, die nicht im Handelsregister einzutragen ist, die prozentuale Beteiligung der Kommanditisten nicht ermitteln.

Aus diesem Grund sollten sämtliche Kommanditgesellschaften ihre Mitteilungspflicht zum Transparenzregister prüfen und eventuell notwendige Meldungen veranlassen.

GmbHs ohne elektronische Gesellschafterliste

Bei Kapitalgesellschaften muss geprüft werden, ob die Gesellschafterliste oder beispielsweise bei Unternehmergesellschaften das Musterprotokoll im Handelsregister elektronisch abrufbar ist. Insbesondere bei GmbHs, die vor 2007 gegründet wurden, ist dieses regelmäßig nicht der Fall. Eine Mitteilung an das Transparenzregister oder die elektronische Veröffentlichung der Gesellschafterliste über das Handelsregister ist folglich zwingend vorzunehmen, sofern natürliche Personen mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile oder Stimmrechte kontrollieren.

Erbengemeinschaften

Unter bestimmten Umständen haben auch Erbengemeinschaften Mitteilungspflichten gegenüber dem Transparenzregister zu erfüllen. Eine Eintragungspflicht kann beispielsweise bestehen, wenn Anteile an einer juristischen Person des Privatrechts und/oder einer

eingetragenen Personengesellschaft zu einer Erbmasse gehören. **Beispiel:** Drei Personen erben gemeinsam und zum Nachlass gehören mehr als 25 Prozent Kapitalanteil an einer juristischen Person. Solange die Erbengemeinschaft besteht, sind alle drei Personen jeweils mit Hinweis auf die Erbengemeinschaft im Transparenzregister einzutragen.



Veröffentlichung von Bußgeldern im Internet

Bei Verstößen gegen die Meldepflichten zum Transparenzregister drohen erhebliche Bußgelder. Eine verspätete Mitteilung soll allerdings deutlich milder geahndet werden als eine nicht erfolgte Mitteilung. Ab 2020 werden sämtliche bestandskräftige Bußgeldentscheidungen, die wegen Verstößen gegen die Mitteilungspflicht ergangen sind, im Internet veröffentlicht. Durch diese Veröffentlichung könnten sich im Rechts- und Geschäftsverkehr bei den Betroffenen unter Umständen negative Konsequenzen ergeben. ■

Vorsicht vor unseriösen E-Mails

Etliche Unternehmen haben in letzter Zeit unseriöse E-Mails erhalten, in denen sie aufgefordert wurden, sich innerhalb kurzer Zeit beim Transparenzregister zu registrieren. Der dafür angegebene Link führte jedoch nicht zum echten Transparenzregister, sondern zu einem geschickt getarnten Online-Shop, über den eine kostenpflichtige Dienstleistung angeboten wurde.

Alle Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind, sollten prüfen, ob sie ihrer Eintragungspflicht in das „echte“ Transparenzregister schon nachgekommen sind. Auf der Homepage www.transparenzregister.de finden sich ausführliche Informationen zur Eintragungspflicht.

BverfG bestätigt steuerliche Benachteiligung

Aufwendungen für Erststudium keine Werbungskosten

Aufwendungen für die erste Berufsausbildung oder für ein Erststudium können nicht als Werbungskosten, sondern lediglich als Sonderausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 Euro pro Jahr berücksichtigt werden. Findet die Ausbildung oder ausnahmsweise auch das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses statt oder handelt es sich um eine Zweitausbildung, sind die anfallenden Kosten grundsätzlich betragsmäßig unbegrenzt als vorweggenommene Werbungskosten steuerlich zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2014 das Bundesverfassungsgericht (BverfG) angerufen, um klären zu lassen, ob die ungleiche Behandlung von Erst- und Zweitstudium gegen den verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt. Mit Beschluss aus November 2019 kam das BverfG zu dem Ergebnis, dass die gesetzliche Ungleichbehandlung sachlich gerechtfertigt ist. Es bestätigt insoweit die Auffassung des Gesetzgebers, nach der Kosten für die Erstausbildung im Wesentlichen den steuerlich unbeachtlichen Kosten der privaten Lebensführung zuzurechnen sind. Dem gegenüber sei der objektive Zusammenhang mit einem konkreten späteren Beruf bei den von der Regelung insbesondere erfassten reinen schulischen Ausbildungen und Hochschulstudien eher gering ausgeprägt. Diese Ausbildungsgänge sind nach Ansicht des BverfG häufig breit angelegt und ermöglichen eine Vielzahl von unterschiedlichen Berufsmöglichkeiten. Anders beurteilen die Richter eine Zweitausbildung, Fortbildungen in einem bereits ausgeübten Beruf sowie eine Erstausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses. Bei den im Rahmen solcher

Ausbildungsgänge entstandenen Aufwendungen besteht im Regelfall ein objektiv feststellbarer Veranlassungszusammenhang mit der gegenwärtigen oder beabsichtigten zukünftigen Erwerbstätigkeit.

Nach der Bestätigung der bestehenden Gesetzeslage durch das BverfG können Erstausbildungskosten und Aufwendungen für ein Erststudium außerhalb eines Dienstverhältnisses wie bisher nur als Sonderausgaben bis zu einem Höchstbetrag von derzeit 6.000 Euro pro Jahr steuerlich berücksichtigt werden. Die Einordnung als Sonderausgaben hat zur Folge, dass sich in Jahren ohne irgendwelche Einkünfte, beziehungsweise mit Einkünften unterhalb des Grundfreibetrages, Ausbildungskosten überhaupt nicht steuermindernd auswirken. Anders als Werbungskosten können Sonderausgaben nämlich nicht auf späterer Jahre vorgetragen werden.

Unsere Meinung: _____

Die Politik sollte das Urteil des BverfG zum Anlass nehmen, um über die steuerliche Behandlung der Kosten für ein Erststudium oder eine Erstausbildung neu nachzudenken. In einer Zeit ständig zunehmenden Fachkräftemangels sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, um eine breite Aus- und Fortbildung zu unterstützen. Dazu zählt nach unserer Meinung auch, die Kosten für eine Ausbildung oder ein Studium grundsätzlich als Werbungskosten anzuerkennen. „Echte“ Kosten der privaten Lebensführung könnten auch weiterhin nach den Grundsätzen zur Aufteilung von gemischt veranlassten Aufwendungen steuerlich unberücksichtigt bleiben.

Steuerfreie Leistungen oder Sachzuwendungen

Gehaltsumwandlung zulässig oder nicht?

Als Arbeitgeber können Sie Ihren Mitarbeitern statt Barlohn bestimmte gesetzlich festgelegte Leistungen oder Sachzuwendungen lohnsteuerfrei oder pauschal versteuert zuwenden. Oft gehen Lohnsteuerbefreiung und Pauschalierung mit der Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung einher, sodass sich sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer Steuer- und Beitragsvorteile ergeben.

Eine gesetzliche Voraussetzung für die oben genannte Lohnsteuerbefreiung oder Pauschalierung ist häufig, dass die Leistungen oder Sachzuwendungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Zum 1. Januar 2020 hat der Gesetzgeber dieses sogenannte Zusätzlichkeitserfordernis auch für die Gewährung von steuerfreien Warengutscheinen eingeführt (vergleiche nebenstehenden Artikel).

Die Finanzverwaltung vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass eine Herabsetzung des zukünftigen Arbeitslohns bei gleichzeitigem Ausgleich durch verwendungsgebundene Zusatzleistungen in Form einer Gehaltsumwandlung das Zusätzlichkeitserfordernis

nicht erfüllt. Dem hat der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Urteilen aus August 2019 widersprochen. Eine arbeitsrechtlich wirksame Gehaltsumwandlung ist nach der Rechtsauffassung der Finanzrichter nicht begünstigungsschädlich.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat auf das Urteil des obersten deutschen Finanzgerichts mit einem Nichtanwendungserlass reagiert und die Finanzämter angewiesen, die oben genannte BFH-Rechtsprechung nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden. Nach der vom BMF im Vorgriff auf eine beabsichtigte Gesetzesänderung vorgelegten Definition des Begriffs „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ verstoßen Gehaltsumwandlungen grundsätzlich gegen das Zusätzlichkeitserfordernis. Die Anweisung gilt für alle noch offenen Fälle und damit auch für bereits abgelaufene Veranlagungszeiträume.

Infolge dieses offensichtlichen Widerspruchs der Verwaltungsauffassung zur höchstrichterlichen Rechtsprechung ist der Gesetzgeber gefordert, Klarheit in dieser Rechtsfrage zu schaffen. ■



Neue Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn

Warengutschein

In der Praxis ist es sehr verbreitet, Sachlohn an Arbeitnehmer in Form von Warengutscheinen zu gewähren. Solche Gutscheine sind bis zu einem Wert von maximal 44 Euro pro Monat lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit erheblich verkompliziert und verschärft.

Nach der neuen Abgrenzung von Sachbezügen sind

- zweckgebundene Geldleistungen,
- Geldzahlungen unter Auflage,
- nachträgliche Kostenerstattungen,
- Geldsurrogate und
- andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten grundsätzlich Einnahmen in Geld und damit keine Sachbezüge. Ausgenommen von dieser Einordnung als Einnahmen in Geld sind Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz erfüllen.

Nicht mehr unter die Steuerfreiheit fallen zum Beispiel sogenannte Open-Loop-Geldkarten, die ähnlich funktionieren wie Kreditkarten und an zahlreichen Akzeptanzstellen zur Zahlung genutzt werden können. Unberührt von der Änderung sollen hingegen sogenannte Closed-Loop-Karten (nur beim Aussteller der Karte einlösbar) und sogenannte Controlled-Loop-Karten (Centergutscheine, Citi-Cards und ähnliches) sein.

Gehaltsumwandlungen unzulässig?

Als Sachlohn zu beurteilende Gutscheine und Geldkarten sollen nach der gesetzlichen Neuregelung ab 2020 nur noch dann unter die 44-Euro-Freigrenze fallen, wenn die „Gutscheingewährung“ zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Vergleichen Sie zu dieser besonderen Problematik, die auch viele andere Steuerbefreiungen betrifft, den nebenstehenden Artikel. ■

Unser Rat: _____

Wenn Sie Ihren Mitarbeitern steuer- und sozialversicherungsfreie Warengutscheine bis zu einem Wert von 44 Euro pro Monat gewähren, beachten Sie die neuen gesetzlichen Regelungen, um bei späteren Betriebsprüfungen Lohnsteuer- und Sozialversicherungs-Nachzahlungen zu vermeiden.



Unter welchen Voraussetzungen sind Darlehensverluste steuerlich abziehbar?

Gesellschafterdarlehen

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2019 hat die Bundesregierung auch eine Änderung für gesellschaftsrechtlich veranlasste Darlehensverluste auf den Weg gebracht. Grund dafür war eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) aus Juli 2017. Der BFH hatte darin seine langjährige Rechtsprechung zur Berücksichtigung ausgefallener Finanzierungshilfen des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft zu Lasten der Steuerpflichtigen geändert. Mit der Gesetzesänderung kehrt man nun zur steuerlichen Behandlung vor der Rechtsprechungsänderung zurück.

Die Neuregelung betrifft die steuerliche Berücksichtigung von Darlehensverlusten eines GmbH-Gesellschafters, der mit mindestens einem Prozent an seiner GmbH

beteiligt ist und dieser ein Darlehen gewährt hat, das später ausfällt. Danach ist der Darlehensverlust bei einem Verkauf oder bei einer Liquidation der GmbH-Beteiligung zu 60 Prozent steuerlich abziehbar, wenn die Darlehensgewährung gesellschaftsrechtlich veranlasst war. Eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung liegt vor, wenn ein fremder Dritter das Darlehen unter gleichen Umständen nicht gewährt hätte. Eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung kann allerdings auch erst später eintreten, wenn nämlich das Darlehen trotz Eintritts einer finanziellen Krise bei der GmbH stehengelassen wird, ein fremder Dritter das Darlehen unter gleichen Umständen aber zurückgefordert hätte.

Diese Grundsätze gelten auch für die Übernahme einer Bürgschaft durch den GmbH-Gesellschafter für

Verbindlichkeiten der GmbH, wenn der Gesellschafter aus der Bürgschaft in Anspruch genommen wird.

Für die genannten Fälle eines Darlehensverlustes oder einer Bürgschaftsinanspruchnahme wird nun gesetzlich geregelt, dass bei der Ermittlung eines Veräußerungsgewinns beziehungsweise Veräußerungsverlustes der GmbH-Anteile die steuerlich zu berücksichtigenden nachträglichen Anschaffungskosten erhöht werden.

Diese Neuregelung stellt im Wesentlichen die alte Rechtslage her, die bis zur Änderung der Rechtsprechung des BFH aus Juli 2017 galt. Sie ist grundsätzlich auf alle Fälle nach dem 31. Juli 2019, dem Tag der Beschlussfassung über das Gesetz durch die Bundesregierung, anzuwenden. Auf Antrag kann die Neuregelung aber auch rückwirkend für alle offenen Fälle angewendet werden. ■

Arbeitsverträge rechtssicher steuer- und sozialversicherungsrechtlich gestalten

Die Vergütungsvereinbarung im Arbeitsrecht

Aus dem Arbeitsvertrag ergibt sich nicht nur die Verpflichtung zur Lohnzahlung, an ihn knüpfen auch die Steuer und Sozialversicherung mit ihren Zahlungsverpflichtungen an.

Barlohn

Liegt ein Dienst- oder Arbeitsvertrag vor, dann schuldet der Arbeitnehmer die Erbringung der vereinbarten Arbeitsleistung, der Arbeitgeber die Entrichtung der vereinbarten Vergütung. Die Vergütung erfolgt regelmäßig in Form von Geld. Allgemein wird diese Form als Barlohn bezeichnet, auch wenn üblicherweise keine unmittelbare Bargeldauszahlung an den Arbeitnehmer erfolgt, sondern die Zahlung per Kontoüberweisung geleistet wird.

Sachlohn

Die Vergütung kann aber auch in Teilen in Form von Sachgegenständen oder Sachleistungen erbracht werden, zum Beispiel durch Überlassung von selbst erzeugten Produkten des Arbeitgebers, einer Wohnung oder eines Dienstwagens auch zur privaten Nutzung. Vergütungsbestandteile in Form von Sachgegenständen und Sachleistungen werden allgemein als Sachlohn bezeichnet.

Nicht zu verwechseln ist der Sachlohn mit weiteren in Geld zu leistenden Lohnbestandteilen. Hierunter fallen zum Beispiel Zuschläge für Nacharbeit, Sonn- oder Feiertagsarbeit. Diese Lohnbestandteile können auf einen tariflichen oder den gesetzlichen Mindestlohn anzurechnen sein.

Ein Sachlohn liegt auch vor, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern die Möglichkeit einräumt, auf seine Kosten von Dritten Waren oder Dienstleistungen zu vergünstigten Konditionen zu beziehen. Hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, anstelle des vereinbarten Sachlohns einen Barlohn zu wählen, dann gilt auch der Bezug des Sachlohns als Barlohn.

Der Vorteil eines Sachlohns – steuer- und sozialversicherungsrechtlich als Sachbezug bezeichnet – ist, dass dieser unter bestimmten Voraussetzungen steuer- und sozialversicherungsfrei sein oder mit pauschalen Steuersätzen besteuert werden kann. Hier kommt es auf die konkrete Gestaltung im Einzelfall an.

Achtung bei Minijobs

Der Arbeitgeber hat auch bei Arbeitnehmern, die auf der Grundlage eines 450 Euro-Minijobs tätig sind, die Möglichkeit, Sachbezüge zu gewähren. Achtung: Um den Minijob nicht zu gefährden, darf auch im Rahmen einer späteren Betriebsprüfung der als steuer- und sozialversicherungsfrei gewährte Sachbezug nicht in einen

steuer- und sozialversicherungspflichtigen Lohnbestandteil umqualifiziert werden. Eine sich daraus ergebende Überschreitung der 450-Euro-Grenze würde das geringfügige insgesamt in ein steuer- und sozialabgabenpflichtiges Beschäftigungsverhältnis verwandeln. Die daraus entstehenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge werden bis zu vier Jahre rückwirkend erhoben, und eventuell kann es zusätzlich zu einer strafrechtlichen Überprüfung des Vorfalls wegen Steuerhinterziehung und Veruntreuung von Sozialversicherungsbeiträgen kommen. Der Arbeitgeber trägt die dann nacherhobenen Anteile des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung, wenn er diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vom Arbeitnehmer einfordern kann. Als Arbeitgeber sollten Sie daher im Bereich der Gewährung von steuer- und sozialversicherungsfreien Leistungen mit großer Sorgfalt bereits bei der Abfassung des Arbeitsvertrages agieren. Außerdem sollten Sie für eine korrekte Umsetzung der Vereinbarung sorgen, da im Zweifelsfall von den Betriebsprüfern und Gerichten auch die tatsächliche Handhabung geprüft wird und nicht allein auf den Wortlaut des Arbeitsvertrages. Hierdurch entsteht zusätzlicher Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand, den Sie als Arbeitgeber organisieren und letztlich auch bezahlen müssen, um auch sogenannte Phantomlöhne im Griff zu behalten. Phantomlohn ist ein Lohn, der arbeitsrechtlich oder tarifrechtlich geschuldet, aber tatsächlich nicht bezahlt wird. Da das Sozialversicherungsrecht bei laufendem Arbeitslohn für die Entstehung der Sozialversicherungsbeiträge auf das Anspruchsprinzip abstellt, entstehen in diesen Fällen Sozialversicherungsabgaben.

Die Umqualifizierung von Sachlohn in Barlohn und die damit verbundene nachträgliche Verbeitragung fällt nicht unter den Begriff Phantomlohn.

Freiwillige Leistungen

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer auch freiwillig, das heißt ohne einen vertraglichen Anspruch Bar- oder Sachlohnbestandteile zukommen lassen. Viele Arbeitgeber stellen Heiß- und Kaltgetränke, aber auch Obst zum Verzehr bereit. Auch Sonderzahlungen und Gratifikationen werden oftmals gewährt, obwohl sie nicht im Arbeitsvertrag geregelt sind. Während das Wasser und der Apfel im Regelfall keine Steuern und Sozialabgaben auslösen, ist eine freiwillig gezahlte Barlohn-Gratifikation immer in die Lohnsteuerberechnung einzubeziehen und je nach Höhe der Gesamtvergütung auch sozialversicherungspflichtig. Prinzipiell kann also auch ein Sachbezug freiwillig gewährt werden. Aber Achtung: Die Voraussetzungen, unter de-

nen eine vom Arbeitgeber erbrachte Leistung als freiwillig, also ohne vertragliche Verpflichtung eingestuft wird, sind sehr eng. Erbringt er die gleiche Leistung, wie zum Beispiel eine Sonderzahlung, in drei aufeinander folgenden Jahren, dann greift die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes zur sogenannten betrieblichen Übung. Danach hat der Arbeitnehmer ab der dritten Wiederholung einen vertraglichen Anspruch auf die Sonderzahlung. Beschäftigt der Arbeitgeber mehrere Arbeitnehmer, hat er außerdem den betrieblichen Gleichbehandlungsgrundsatz zu berücksichtigen. Freiwillige Leistungen müssen einheitlich gewährt werden. Eine ungerechtfertigte Schlechterstellung eines Mitarbeiters oder einer Gruppe von Arbeitnehmern ist nicht zulässig. Der Rechtsanspruch aufgrund betrieblicher Übung beinhaltet ein großes Risiko für den Arbeitgeber, da Ansprüche, die auf diese Weise entstanden sind, nicht durch eine „umgekehrte betriebliche Übung“ wieder beseitigt werden können. Dies kann nur durch einen entsprechenden Änderungsvertrag oder durch eine Änderungskündigung erfolgen. Der Eintritt einer betrieblichen Übung kann durch eine doppelte Schriftformklausel im Arbeitsvertrag vermieden werden. Hier wird vereinbart, dass eine Vertragsänderung nur schriftlich erfolgen und diese Schriftformklausel ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden kann. Fehlt eine doppelte Schriftformklausel, dann muss der freiwilligen Leistung zumindest eine entsprechende Erklärung des Arbeitgebers beigefügt werden, in dem die Freiwilligkeit ausdrücklich bestimmt wird. Diese Erklärung muss zu jeder einzelnen freiwilligen Leistung wiederholt werden, ein entsprechender Hinweis im Arbeitsvertrag reicht nicht aus.

Private oder betriebliche Veranlassung?

Äußerste Vorsicht ist bei „privat“ veranlassten Zahlungen, Sachgeschenken oder Sachleistungen an Arbeitnehmer geboten. Beschäftigen Sie familienfremde Arbeitnehmer, gilt der von der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz, dass sich Fremde im Allgemeinen nichts zu schenken pflegen. Die Finanzverwaltung, Sozialversicherungsträger und Gerichte ordnen dementsprechend sämtliche Bar- und Sachzuwendungen an familienfremde Arbeitnehmer dem betrieblichen Bereich zu und behandeln diese als Vergütungsbestandteile im Rahmen des bestehenden Dienst- oder Arbeitsvertrages. Im Ergebnis werden private Geschenke regelmäßig als solche nicht anerkannt. Bei Beschäftigung von Familienangehörigen gilt in entsprechender Anwendung der oben genannten Grundsätze ein strenger Fremdvergleich. ■



1920: Gründung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes

Keimzelle des LBV Unternehmensverbundes

Mit einem Lebensalter von 50 Jahren ist man bereits ein Oldie – insbesondere als Dienstleistungsunternehmen. Die SHBB beging dieses 50. Jubiläum ihrer Gründung im Jahr 2012. Im Jahr 2020 gibt es im LBV Unternehmensverbund erneut einen Grund zu feiern: Für die „Mutter“, den Landwirtschaftlichen Buchführungsverband, jährte sich am 15. Januar 2020 zum 100. Mal der Tag der Gründung.

Die Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer für die preußische Provinz Schleswig-Holstein beschloss am 30. September 1919 die Einrichtung einer Buchführungs-, Steuer- und Wirtschaftsberatungsstelle, die am 15. Januar 1920 ihren Geschäftsbetrieb aufnahm.

Damit entstand, zunächst mit 42 Bezirksvertretern in den Kreisen Schleswig-Holsteins sowie einer Zentrale in Kiel, die Keimzelle eines Dienstleistungsbetriebs, der den Landwirten Orientierung und Hilfestellung in einer damals wirtschaftlich außerordentlich schwierigen Zeit bieten sollte. Sehr schnell schlossen sich der neu gegründeten Buchstelle etwa 3.500 landwirtschaftliche Betriebe an. Die Zahl halbierte sich 1923 jedoch während der Hyperinflation.

Eine Buchführungspflicht im heutigen Sinn gab es damals für landwirtschaftliche Betriebe noch nicht. Mit ordnungsgemäß geführten Büchern konnten die landwirtschaftlichen Unternehmer jedoch ihre wirtschaftlichen Ergebnisse belegen und einer zumeist nachteiligen Schätzung ihrer Einkünfte durch die Finanzverwaltung entgehen. Eine Hauptaufgabe der Buchstelle sah man im Erstellen von Wirtschaftsstatistiken. Hiermit wollte man einerseits den Anteil der Landwirtschaft an den

Reparationsleistungen nach dem verlorenen Weltkrieg auf ein gerechtes Maß zurückführen und andererseits wirtschaftliche Reserven durch den Betriebsvergleich ausschöpfen.

Als die Landwirtschaftskammern in der NS-Zeit Teil des öffentlich-rechtlichen Reichsnährstands wurden, ver-

beitungsbetriebe im ländlichen Raum weiter betreuen zu können, entstanden eine Steuerberatungs- sowie eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Tochtergesellschaften. Als „Schleswig-Holsteinische Buchführungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH - Steuerberatungsgesellschaft“ nahm 1962 die heutige „SHBB“ ihren Geschäftsbetrieb auf.

Mittlerweile zählen längst auch Gewerbekunden aller Branchen, Freiberufler, Arbeitnehmer, Rentner sowie Vereine und Stiftungen zu den Auftraggebern.

Der Fall der Mauer erlaubte eine bedeutsame regionale Erweiterung des Beratungsgebiets: Bereits 1990 entstanden über 20 weitere Kanzleien in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. Mit dem Errichten von Beratungsstellen außerhalb Schleswig-Holsteins sowie der Eingliederung gewerblich geprägter Kanzleien hat sich die Unternehmensstruktur kontinuierlich gewandelt. Unverändert geblieben sind markante „Unternehmensgene“ wie Eigeninitiative, Fachkompetenz vor Ort, Leistungsbereitschaft, unternehmerisches und selbstverantwortliches Handeln sowie absolute Vertraulichkeit. All dies hat in den vergangenen 100 Jahren einen leistungsstarken Unternehmensverbund mit heute mehr als 60.000 Auftraggebern und 2.000 Mitarbeitern in rund 100 Kanzleistandorten entstehen lassen. Der LBV Unternehmensverbund, der von seinen 11.500 landwirtschaftlichen Mitgliedern getragen wird, steht seinen Mandanten nunmehr seit 100 Jahren bei allen Fragen rund um die Steuer- und Unternehmensberatung zur Seite und setzt sich auch nach außen für deren Belange ein. Die Unternehmenszentrale hat ihren Sitz in Kiel, die Kanzleien sind über ganz Norddeutschland verteilt und in der jeweiligen Region fest verwurzelt. ■



fügte der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Ausgliederung der privatwirtschaftlich orientierten Buchstellen. Der daraufhin gegründete „Verband buchführender Bauern und Landwirte e. V. Kiel“ übernahm rückwirkend zum 1. April 1935 die Buchstellenorganisation mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Ein politisch unbelasteter Vorstand folgte 1945 in der Vereinsführung und beschloss eine Satzungsänderung, nach der jeder betreute Landwirt Mitglied wurde, sowie eine Namensänderung in „Landwirtschaftlicher Buchführungsverband für Schleswig-Holstein und Hamburg e. V. Kiel“ (LBV). Am 23. Juni 1958 verlieh das Innenministerium die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein. Eine Änderung im Steuerberatungsgesetz beschränkt seit 1962 die Tätigkeit des Verbandes auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe im steuerrechtlichen Sinne. Um die vielen landwirtschaftsnahen Gewerbebetriebe wie Gaststätten, Schlachtereien, Mühlen, Handwerks- und Verar-

beitungsbetriebe im ländlichen Raum weiter betreuen zu können, entstanden eine Steuerberatungs- sowie eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Tochtergesellschaften. Als „Schleswig-Holsteinische Buchführungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH - Steuerberatungsgesellschaft“ nahm 1962 die heutige „SHBB“ ihren Geschäftsbetrieb auf. Mittlerweile zählen längst auch Gewerbekunden aller Branchen, Freiberufler, Arbeitnehmer, Rentner sowie Vereine und Stiftungen zu den Auftraggebern. Der Fall der Mauer erlaubte eine bedeutsame regionale Erweiterung des Beratungsgebiets: Bereits 1990 entstanden über 20 weitere Kanzleien in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. Mit dem Errichten von Beratungsstellen außerhalb Schleswig-Holsteins sowie der Eingliederung gewerblich geprägter Kanzleien hat sich die Unternehmensstruktur kontinuierlich gewandelt. Unverändert geblieben sind markante „Unternehmensgene“ wie Eigeninitiative, Fachkompetenz vor Ort, Leistungsbereitschaft, unternehmerisches und selbstverantwortliches Handeln sowie absolute Vertraulichkeit. All dies hat in den vergangenen 100 Jahren einen leistungsstarken Unternehmensverbund mit heute mehr als 60.000 Auftraggebern und 2.000 Mitarbeitern in rund 100 Kanzleistandorten entstehen lassen. Der LBV Unternehmensverbund, der von seinen 11.500 landwirtschaftlichen Mitgliedern getragen wird, steht seinen Mandanten nunmehr seit 100 Jahren bei allen Fragen rund um die Steuer- und Unternehmensberatung zur Seite und setzt sich auch nach außen für deren Belange ein. Die Unternehmenszentrale hat ihren Sitz in Kiel, die Kanzleien sind über ganz Norddeutschland verteilt und in der jeweiligen Region fest verwurzelt. ■

Zitat
Man löst die Probleme von morgen nicht mit den Antworten von gestern.

Albert Einstein,
Physiker
1879 – 1955

Steuertermine April bis Juni 2020		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.06.	15.03.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	14.04.	17.04.
	11.05.	14.05.
	10.06.	15.06.
Umsatzsteuer		
Lohnsteuer	14.04.	17.04.
Kirchensteuer	11.05.	14.05.
Solidaritätszuschlag	10.06.	15.06.
Gewerbesteuer	15.05.	18.05.
Grundsteuer	15.05.	18.05.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel. Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, RA StB Dr. Marc Habersaat, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan, StB Dr. Torben Tiedemann M.Sc. agr. Aufsichtsratsvorsitzender: Friedrich Bennemann • **CHEFREDAKTION:** Dr. Willi Cordts
LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Meier • **GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR:** stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • **DRUCK:** PerCom
Titelköpfe v.l.: Dietmar Berger, Ynis Düsterhöft, Thomas Czepl
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH 2020
Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de